

§ 40 LPVG 1999 Aufsichtskommission

LPVG 1999 - Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999 – LPVG 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

1. (1) Beim Amt der Landesregierung ist für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Personalvertretung eine Aufsichtskommission (in der Folge Kommission genannt) einzurichten.
2. (2) Die Kommission hat
 1. 1. auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu achten,
 2. 2. gesetzwidrige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung aufzuheben und
 3. 3. bei dauernder gröblicher Pflichtverletzung
 1. a) ein Organ der Personalvertretung aufzulösen oder
 2. b) ein Mitglied derselben der Funktion zu entheben.
3. (3) Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der eine Verletzung seiner Rechte behauptet, über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung.
4. (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtskommission sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, LGBl. Nr. 87/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at